

derartige Verstöße für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Höhe von insgesamt 305.378.600 US-Dollar brutto (282.597.100 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2009 den Betrag von 84.657.900 Dollar brutto (78.253.300 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 19.011.200 Dollar brutto (17.565.250 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2009

<sup>68</sup> unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2009 den Betrag von 84.657.900 Dollar brutto (78.253.300 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 19.011.200 Dollar brutto (17.565.250 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 12.809.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 2.891.900 Dollar, der den für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist.

## Anlage

**Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2008-2009**

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 (Resolution 62/229)	267.356.200	247.466.600
<i>zuzüglich:</i>		

**j07.0029 Tw{Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses Ziehmaligen Jugoslawien begangn schweren Verstöße**

<sup>68</sup> Siehe Resolution 61/237.

gen das humanitäre Völkerrecht<sup>69</sup>, seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien<sup>70</sup> und seines Berichts über die infolge der Resolution 1800 (2008) des Sicherheitsrats über die Ernennung zusätzlicher Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien revidierten Ansätze<sup>71</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der darin enthaltenen Empfehlungen<sup>72</sup>,

*ferner nach Behandlung* der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>73</sup>,

die Notwendigkeit *hervorhebend*, das Gleichgewicht zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Mandate gemäß der Charta uneingeschränkt zu achten und zu wahren,

*erneut erklärend*, dass sie nach der Charta zur Prüfung aller Haushaltsfragen befugt ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 62/230 vom 22. Dezember 2007,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>69</sup>, seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien<sup>70</sup> und seinem Bericht über die infolge der Resolution 1800 (2008) des Sicherheitsrats über die Ernennung zusätzlicher Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien revidierten Ansätze<sup>71</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>73</sup> an;

3. *bekräftigt* im Kontext aller Beschlüsse des Sicherheitsrats über die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe die Vorrechte der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

4. *erklärt erneut*, dass die Vorlage der Haushaltsvorschläge gemäß der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>74</sup> ein Vorrecht des Generalsekretärs ist;

5. *bittet* den Generalsekretär, allen zwischenstaatlichen Organen die erforderlichen Informationen betreffend die Verfahren für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht*

**Anlage**

**Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009**

**RESOLUTION 63/256**